

Gefördert vom:



**Deutsches
Jugendinstitut**

Anna-Natalia Koch, Paul Bränzel & Ina Bovenschen

Praxishilfe

Kooperation in besonderen Fallkonstellationen von
internationalen Adoptionsverfahren

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Wir sind bestrebt, unsere Broschüren unter Beachtung der geltenden Vorschriften zur Barrierefreiheit zu gestalten. Wir orientieren uns an den folgenden gesetzlichen Bestimmungen: Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0). Einzelne Teile dieser Broschüre entsprechen aufgrund der hohen Darstellungskomplexität nicht vollständig den Anforderungen zur Barrierefreiheit. Im Einzelnen betrifft dies die Abbildungen 1 bis 3 auf den Seiten 14,15 und 16. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an uns unter bovenschen@dji.de, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

Impressum

© 2025 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München

Datum der Veröffentlichung Mai 2025
ISBN: 978-3-86379-571-9
DOI: 10.36189/DJI202516

Deutsches Jugendinstitut
Außenstelle Halle
Franckeplatz 1, Haus 12/13
06110 Halle

Ansprechpartnerin:
Bovenschen, Ina
Telefon +49 89 62306-167
E-Mail bovenschen@dji.de

Inhalt

1	Einleitung	5	
	1.1	Begriffsbestimmung des internationalen Adoptionsverfahrens	5
	1.2	Anlass zur Erarbeitung des Praxisleitfadens	5
2	Beteiligte Fachstellen & Behörden	7	
	2.1	Vermittlungsstellen	7
	2.2	Beteiligte zentrale Behörden	7
	2.3	Netzwerk des ISS mit seinen Partnerorganisationen	9
3	Ansätze guter Praxis in besonderen Fallkonstellationen internationaler Adoptionsverfahren	11	
	3.1	Beschreibung der Fallkonstellationen anhand von Fallbeispielen	11
	3.2	Darstellung der Prozessabläufe	14

1 Einleitung

1.1 Begriffsbestimmung des internationalen Adoptionsverfahrens

Ein internationales Adoptionsverfahren liegt gemäß § 2a Absatz 1 Satz 1 AdVermiG immer dann vor, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit seiner (bereits erfolgten oder noch beabsichtigten) Adoption durch in Deutschland lebende Annehmende in das Inland (Deutschland) verbracht wird. Darüber hinaus handelt es sich um ein internationales Verfahren, wenn das Kind innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Stellung eines Adoptionsantrags nach Deutschland gebracht wurde, selbst wenn der Zweck der Einreise seinerzeit nicht die Adoption des Kindes war (§2a Absatz 1 Satz AdVermiG).

Ebenso wie Art. 2 Absatz 1 HAÜ knüpft § 2a AdVermiG nicht an die Staatsangehörigkeit der an der Adoption beteiligten Personen an, sondern ausschließlich an den Aufenthaltswechsel des betroffenen Kindes. Auch wenn das zu adoptierende Kind bereits bekannt ist (z.B. bei Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen) und somit an sich keine Vermittlung im Sinne von § 1 AdVermiG vorliegt, handelt es sich gleichwohl um ein internationales Adoptionsverfahren gemäß § 2a AdVermiG.¹

1.2 Anlass zur Erarbeitung des Praxisleitfadens

Internationale Adoptionsverfahren sind rechtlich komplex. Die Zahl internationaler Adoptionen hat in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen², was mit fehlenden Routinen und Unsicherheiten in der Fachpraxis assoziiert sein kann.

Angeregt von der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg wurden im Rahmen des Projekts „Verbesserung der Kooperation von Adoptionsvermittlungsstellen bei Inlandsadoptionen“ in drei Workshops die Verfahrensabläufe von fünf Fallkonstellationen besprochen mit dem Ziel, Informationen zu Abläufen, Zuständigkeiten und zur Kooperation der beteiligten Fachstellen und Behörden zu beschreiben.

Im Einzelnen ging es um folgende Fallkonstellationen:

- **In Fallkonstellation 1** handelt es sich um die Anerkennung einer im Ausland ausgesprochenen Adoption. Die Familie mit Kind hält sich bereits in Deutschland auf. Hierunter fallen beispielsweise die Anerkennung einer unbegleiteten Auslandsadoption sowie die Anerkennung einer internationalen Adoption aus einem HAÜ-Staat.

¹ So klarstellend die Begründung des Regierungsentwurfs in BT-Drs. 19/16718, S. 40.

² Bundesamt für Justiz (2024): Internationale Adoption – Tätigkeitsbericht. Bonn

- Bei **Fallkonstellation 2** geht es um die Anerkennung einer im Ausland ausgesprochenen Adoption. Die Familie bzw. das Kind weilen noch im Ausland. Der gewöhnliche Aufenthalt der Annehmenden befindet sich in Deutschland.
- Bei **Fallkonstellation 3** handelt es sich um die Anerkennung einer im Ausland ausgesprochenen Adoption. Die Familie bzw. das Kind weilen noch im Ausland. Der gewöhnliche Aufenthalt der Annehmenden befindet sich im Ausland.
- In **Fallkonstellation 4** geht es um die Umwandlung einer im Ausland ausgesprochenen Adoption gemäß § 3 AdWirkG. Dies ist dann notwendig, wenn es sich bei dem ausländischen Adoptionsbeschluss um eine sogenannte schwache Adoption handelt.
- In **Fallkonstellation 5** geht es Stiefkind-Adoptionen nach deutschem Recht, bei denen die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben („Auslandsdeutsche“)³.

Im Detail ging es im Projekt darum, für alle Fallkonstellationen, a) vorhandenes Wissen von Expertinnen und Experten schriftlich zu fixieren und für die Fachpraxis aufzubereiten, b) die verschiedenen Verfahrenswege aufzuzeigen sowie c) mögliche Vorgehensweisen bei Rechtsunsicherheiten zu diskutieren und zu beschreiben.

³ Mit dem Begriff „Auslandsdeutsche“ werden Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft beschrieben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Da der Begriff „Auslandsdeutsche“ der in der Fachpraxis genutzte Begriff ist, wird dieser hier verwendet.

2 Beteiligte Fachstellen & Behörden

Bevor im nächsten Kapitel die Fallkonstellationen ausführlicher beschrieben und anhand von Prozessabläufen jeweils gelungene Kooperationen dargestellt werden, sollen hier zunächst die beteiligten Fachstellen und Behörden skizziert werden. In internationalen Adoptionsverfahren sind eine Vielzahl an unterschiedlichen Akteuren im In- und Ausland beteiligt, abhängig von den Strukturen und rechtlichen Grundlagen der jeweiligen Länder, in denen die Adoption erfolgt.

2.1 Vermittlungsstellen

In Deutschland sind zur Vermittlung internationaler Adoptionsverfahren gemäß § 2a Absatz 4 AdVermiG⁴ zugelassen:

- die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und
- die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen freier Träger, sofern sie für Vermittlungen aus dem betreffenden Staat eine Zulassung besitzen (§ 4 Absatz 2 AdVermiG).

Bewerberinnen und Bewerber haben grundsätzlich ein Wahlrecht, ob sie das Verfahren über eine zentrale Adoptionsstelle oder eine Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft abwickeln wollen.⁵

2.2 Beteiligte zentrale Behörden

Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Das Bundesamt für Justiz nimmt in Deutschland die Funktion der Bundeszentralbehörde für Auslandsadoptionen (BZAA) wahr. Der BZAA obliegen vor allem koordinierende Aufgaben im Bereich der grenzüberschreitenden Adoption (vgl. § 2a Absatz 5 AdVermiG) und sie ist die übergeordnete Zentrale Behörde nach dem HAÜ. Die BZAA ist keine Adoptionsvermittlungsstelle, aber sie kann gegenüber Vertragsstaaten des HAÜ verfahrensunterstützende Tätigkeiten vornehmen (vgl. §§ 4 Absatz 6 und 9 AdÜbAG). Die BZAA gibt in Gerichtsverfahren über die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen nach § 2 des Adoptionswirkungsgesetzes (AdWirkG) eine Stellungnahme ab (§ 6 Absatz 3 Satz 4 AdWirkG).

4 Die bis 2021 noch bestehende Möglichkeit zur Adoptionsvermittlung durch die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und die Vermittlung durch ausländische Organisationen ist entfallen – beide Optionen hatten zuletzt keinerlei praktische Relevanz.

5 Siehe VG Düsseldorf v. 7.5.2007 – 19 K 900/06.

Zentrale Adoptionsstellen

Den regionalen Zentralen Adoptionsstellen (ZAs) obliegt die Aufgabe, als tatsächliche Adoptionsvermittlungsstellen für Kinder aus dem Ausland zu fungieren. Eine Einschränkung auf bestimmte Herkunftsländer besteht – im Gegensatz zu den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen – für sie nicht. Die Zentralen Adoptionsstellen sind auf Länderebene angesiedelt und organisatorisch einem oder mehreren Landesjugendämtern oder Landesministerien zugeordnet. Gesetzliche Grundlagen dafür sind das Haager Adoptionsübereinkommen (Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7) und das Adoptionsvermittlungsgesetz (§2 Absatz 4 AdVermiG).

Sowohl die BZAA als auch die ZAs können ein Anerkennungsverfahren in Deutschland unterstützen. Beide Behörden sind berechtigt, mit der zuständigen Zentralen Adoptionsbehörde eines anderen Staates Kontakt aufzunehmen. Dies kann hilfreich sein, um Informationen zu einem Verfahren im Ausland oder zu den betreffenden Personen eines Anerkennungsverfahrens zu erhalten. Entsprechende Einverständniserklärungen zu einem Datenaustausch müssen dabei grundsätzlich vorliegen. Weiterhin muss die Zentrale Behörde im Ausland einer Zusammenarbeit zustimmen.

So ist es im Einzelfall bereits gelungen, Informationen zur Familie eines Kindes, zu einem bestimmten Adoptionsverfahren oder zu einer ausländischen Gerichtsentscheidung zu erlangen und den Verfahrensforgang eines Anerkennungsverfahrens zu unterstützen.

Familiengerichte

Für das Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung zuständig ist das Familiengericht am Sitz eines Oberlandesgerichts (Konzentrationsgericht). Für den Bezirk des Kammergerichts sowie für Fälle, in denen keiner der annehmenden Elternteile seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist das Amtsgericht Schöneberg zuständig.

Für Verfahren in Adoptionssachen zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sollte keiner der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das angenommene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat auch das angenommene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bundesgebiet, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig. kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht verweisen (§187 FamFG). Eine Auflistung der regional zuständigen Amtsgerichte findet sich [hier](#).

2.3 Netzwerk des ISS mit seinen Partnerorganisationen

Der International Social Service (ISS) ist ein internationales Netzwerk mit Sitz in Genf, dessen Aufgabe es ist, in länderübergreifenden Familienkonflikten sowie Kinder- und Erwachsenenschutzfällen für Kinder und Familien grenzüberschreitende Einzelfallhilfe durch koordinierte Zusammenarbeit von Fachstellen in zwei oder mehr Ländern zu leisten. ISS Mitglieder sind gemeinnützige Organisationen, rechtlich unabhängige oder staatliche Einrichtungen (z. B. auch Zentralbehörden). Die Arbeit erfolgt nach gemeinsamen ethischen Maßstäben, deren oberstes Prinzip die Wahrung des Kindeswohls ist. Auf Grundlage des sog. *ISS Manual* erfolgt die Aufbereitung von Anfragen nach einem allgemein verbindlichen Schema und setzt damit ein innerhalb des Netzwerkes international vereinbartes und erprobtes System um.

familie international frankfurt e. V. (fif) wurde 2004 gegründet und stellt ein interdisziplinäres Team bereit, das über langjährige fachliche Erfahrung im Bereich der interkulturellen, grenzüberschreitenden Sozialarbeit und die dafür erforderlichen sprachlichen Kompetenzen verfügt. Die Fachstelle, seit 2005 auch anerkannte Auslandsvermittlungsstelle, ist in Deutschland für die Bereiche Adoption und Herkunftssuche Mitglied des International Social Service. Dies ermöglicht die Einschaltung sozialer Fachstellen im Ausland in allen Verfahren, in denen vor einer Entscheidung Informationen und Sachverhaltsermittlungen aus dem Ausland benötigt werden. fif kann mit der Einholung von Kinderberichten, Einwilligungserklärungen, Berichten in Verfahren nach FamFG und in Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren beauftragt werden. Ebenso sind Beratungen in englischer Sprache möglich.

Die Dienste des International Social Service wie auch seiner deutschen Vertretung fif stellen keine Amtshilfe dar, sondern erfolgt auf freiwilliger Basis und sind mit Kosten im In- und Ausland verbunden.

In Deutschland gibt es zwei ISS Mitglieder:

- fif als ausschließlicher Ansprechpartner in Deutschland für praktische Fallarbeit **Adoption und Herkunftssuche**
familie international frankfurt e.V. – ISS Germany (fif)
Monisstr. 4
60320 Frankfurt
Email: kontakt@fif-ev.de
www.fif-ev.de
Tel. +49-69-95636432
Fax+49-69-95636433

- ISD – zuständig für **sonstige Kindschaftssachen**, insbesondere Sorge-recht, Umgang, Kindesentführung
Internationaler Sozialdienst – ISS Germany (ISD)
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin
Tel.: +49-3062-980408
Fax: +49-3062-980450
E-Fax: +49-3062-9809408
Email isd@iss-ger.de
www.issger.de

3 Ansätze guter Praxis in besonderen Fallkonstellationen internationaler Adoptionsverfahren

Im Folgenden werden zunächst die im Fokus stehenden fünf Fallkonstellationen internationaler Adoptionen anhand eines Fallbeispiels beschrieben. Für jede Fallkonstellation werden anschließend Prozessabläufe dargestellt, die aufzeigen, wie in den jeweiligen Fällen eine gute Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen gelingen kann. Dafür werden nacheinander die relevanten Schritte im Prozess beschrieben und die jeweils zuständigen Institutionen benannt.

3.1 Beschreibung der Fallkonstellationen anhand von Fallbeispielen

- a) Fallkonstellation 1a: Anerkennungsverfahren bei einer internationalen Adoption aus einem HAÜ-Land und bei der die Adoptivfamilie bereits im deutschen Inland lebt

Beispiel: Paar A. adoptierte im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens ein Kind aus El Salvador. In Deutschland war eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle am Adoptionsverfahren beteiligt, die Adoption entspricht auch in allen weiteren Punkten den Vorgaben des Haager Adoptionsübereinkommens. Für die Einreise nach Deutschland beantragte die Familie bei der deutschen Botschaft in El Salvador durch Vorlage der Konformitätsbescheinigung (Art. 23 HAÜ) eine Einreisegenehmigung für das Kind, welche auch ohne einen Anerkennungsbeschluss eines deutschen Gerichtes bewilligt wurde. Nach erfolgter Einreise nach Deutschland wollte die Familie zur Sicherheit dennoch auf Anraten der anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle einen Anerkennungsbeschluss erwirken und stellte einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht.

- b) Fallkonstellation 1b: Anerkennungsverfahren bei einer unbegleiteten Auslandsadoption

Beispiel: Paar B. erhielt im Rahmen eines beruflichen Auslandsaufenthalts in Kenia die Möglichkeit, über Kontakte zur einer dort ansässigen Adoptionsvermittlungsstelle ein Kind zu adoptieren. Nach mehreren Gesprächen mit den dort tätigen Mitarbeiter:innen wurde dem Paar die Adoptionseignung bestätigt und sie konnten im Rahmen des nationalen Adoptionsrechts das Kind adoptieren. Ein Jahr später neigte sich der Auslandsaufenthalt dem Ende zu und die Familie plante nach Deutschland zurückzukehren. Bei der Deutschen Botschaft in Kenia wurde ihr jedoch mitgeteilt, dass für das Kind keine Einreisegenehmigung ausgestellt werden kann, da es sich bei der Adoption um ein Adoptionsverfahren nach kenianischem Recht handelt. Da der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nun nach Deutschland verlegt werden soll,

hätte jedoch ein internationales Adoptionsverfahren durchgeführt müssen. Da keine in Deutschland anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (§ 2a Abs. 4 AdVermiG) an diesem Verfahren beteiligt war, könne die ausländische Adoptionsentscheidung grundsätzlich auch nicht anerkannt werden (§ 4 Abs. 1 AdWirkG). Nach entsprechender Beratung mit einer Fachanwältin in Deutschland möchte die Familie mit Verweis darauf, dass die Adoption aber dem Wohl des Kindes diene und bereits eine Eltern-Kind-Beziehung entstanden sei, die Adoption anerkennen lassen und stellte beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg einen entsprechenden Antrag.

- c) **Fallkonstellation 2: Anerkennungsverfahren bei einer Adoption aus einem Nicht-HAÜ- Land, bei dem die Adoptivfamilie bzw. das Kind noch im Ausland weilt, sich der gewöhnliche Aufenthalt der Annehmenden aber in Deutschland befindet.**

Beispiel: Paar C. adoptierte im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens ein Kind aus Taiwan. In Deutschland war eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle am Adoptionsverfahren beteiligt. Die allgemeine Adoptionseignungsprüfung wurde von der örtlich zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt. Bereits vor der Adoption wurde die Familie durch die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle darüber aufgeklärt, dass Taiwan das Haager Adoptionsübereinkommen nicht ratifiziert hat, der ausländische Adoptionsbeschluss daher in Deutschland anschließend gerichtlich anerkannt werden muss (§ 1 Abs. 2 AdWirkG). Im Anschluss an den ausländischen Adoptionsbeschluss in Taiwan und während Familie C. noch in Taiwan weilt, stellt sie daher einen Antrag auf Anerkennung beim Amtsgericht in Berlin-Schöneberg.

- d) **Fallkonstellation 3: Anerkennungsverfahren bei einer Adoption im Ausland durch Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland**

Paar D. lebt seit vielen Jahren in Argentinien und hat hier auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Nachdem eine Schwangerschaft auf natürlichem Wege nicht möglich war entschloss sich das Paar dazu, dem gängigen Recht entsprechend in Argentinien ein Kind zu adoptieren. Nach erfolgter Adoption lebte die Familie gemeinsam weiterhin in Argentinien, eine Rückkehr nach Deutschland wurde nicht angestrebt. Nachdem jedoch die Oma in Deutschland starb, erbe die Familie u.a. eine Immobilie und beschloss, ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Deutschland zu verlegen. Die Familie beantragte bei der Deutschen Botschaft in Argentinien zunächst nur ein Reisevisum für ihr Adoptivkind, wurde aber darauf hingewiesen, dass der Adoptionsbeschluss in Deutschland keine Gültigkeit habe und ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden müsse.

- e) **Fallkonstellation 4: Umwandlung der Adoption bei einer Adoption im Ausland durch Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland**

Im oben genannten Beispiel der Familie D. in Argentinien, wurde die BZAA um Mitwirkung gebeten, nachdem der Antrag auf Anerkennung und die notwendigen Unterlagen beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg eingingen und geprüft wurden, wurde die BZAA um Mitwirkung gebeten. In ihrer Stellungnahme wies die BZAA darauf hin, dass es sich bei dem argentinischen Adoptionsbeschluss um eine sog.

schwache Adoption handle und daher in Deutschland eine Umwandlung der Adoption (gem. § 3 AdWirkG) notwendig wäre. Mit diesen Informationen wurde ein vorläufiger Anerkennungsbeschluss für die Einreise der Familie ausgestellt mit der Auflage, nach Ankunft direkt einen Antrag auf Umwandlung beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

f) Fallkonstellation 5: Stiefkindadoption nach deutschem Recht bei im Ausland lebenden Deutschen

Beispiel: Familie E. siedelte bereits vor Jahren gemeinsam mit dem leiblichen Sohn von Frau E. von Deutschland nach Venezuela über. In Venezuela entstand mit der Zeit der Wunsch von Herrn E., den Sohn von Frau E. zu adoptieren (Stiefkindadoption). Da die Familie mit den Rechtsverhältnissen in Venezuela nicht vertraut war und auch eine mögliche spätere Rückkehr nach Deutschland nicht ausgeschlossen wurde, wollte das Paar eine Stiefkindadoption nach deutschem Recht durchführen.

3.2 Darstellung der Prozessabläufe

Abbildung 1: Prozessablauf zu Fallkonstellationen 1 bis 4

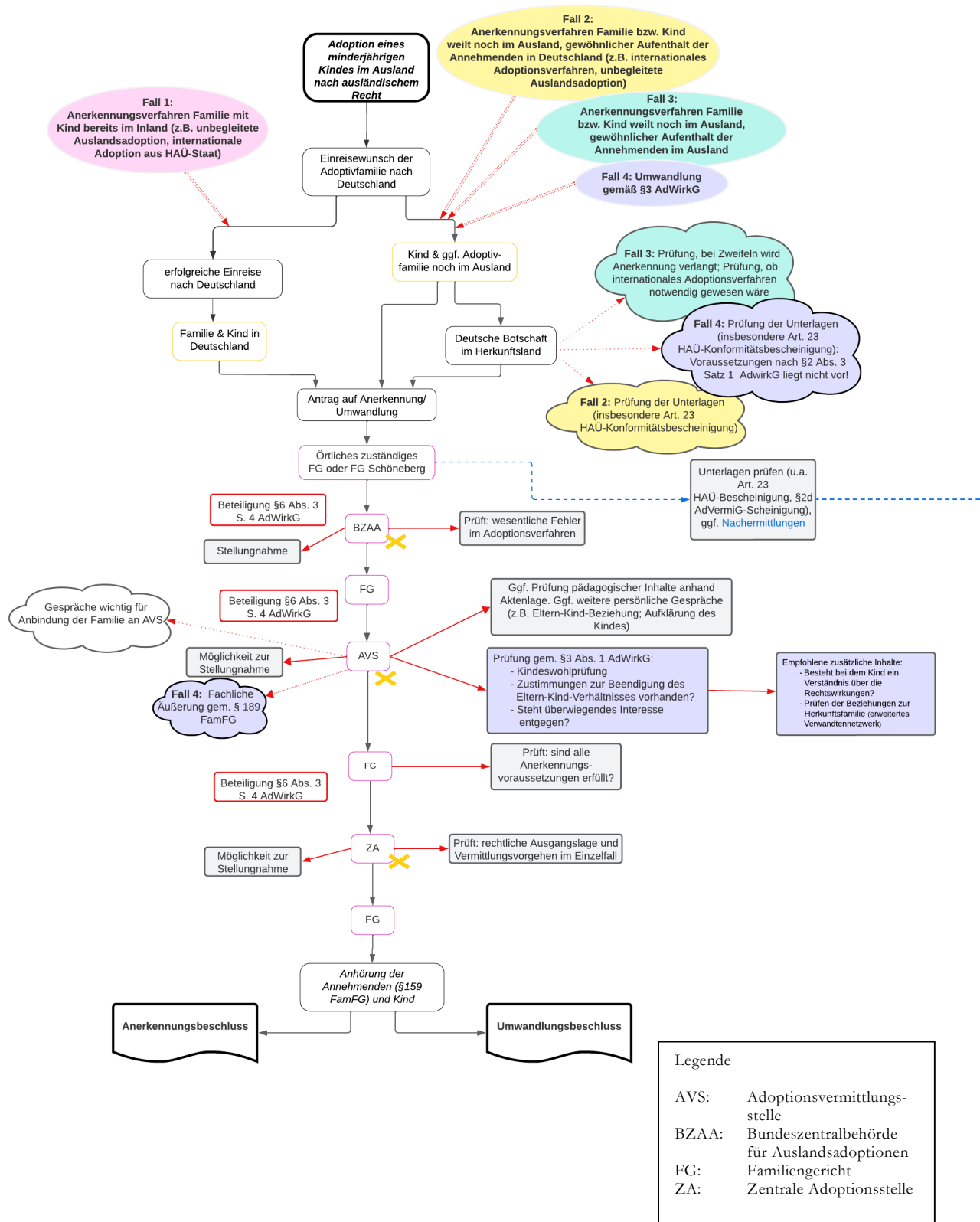


Abbildung 2: Details zur Nachermittlung in den Fallkonstellationen 1 bis 4

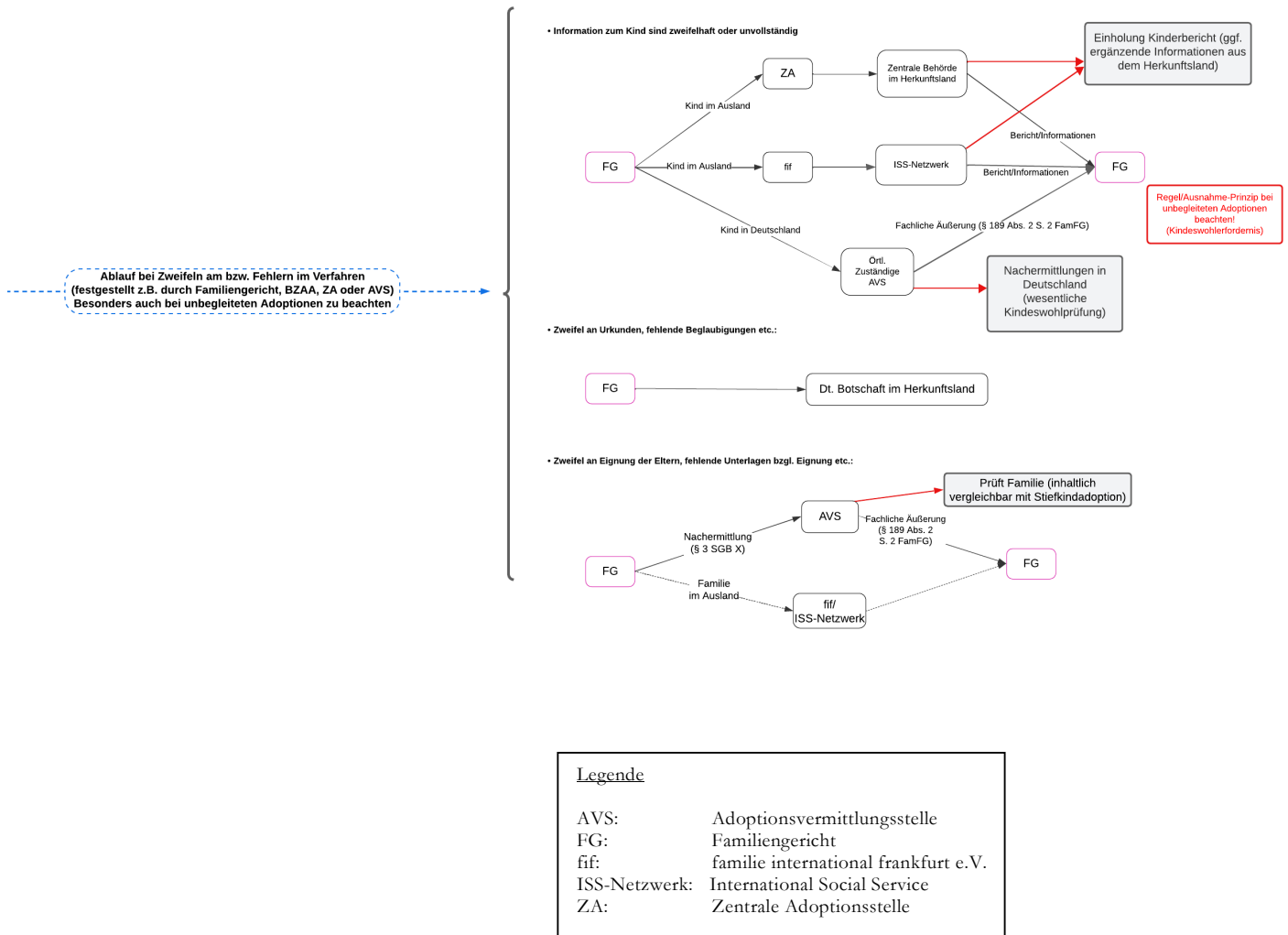
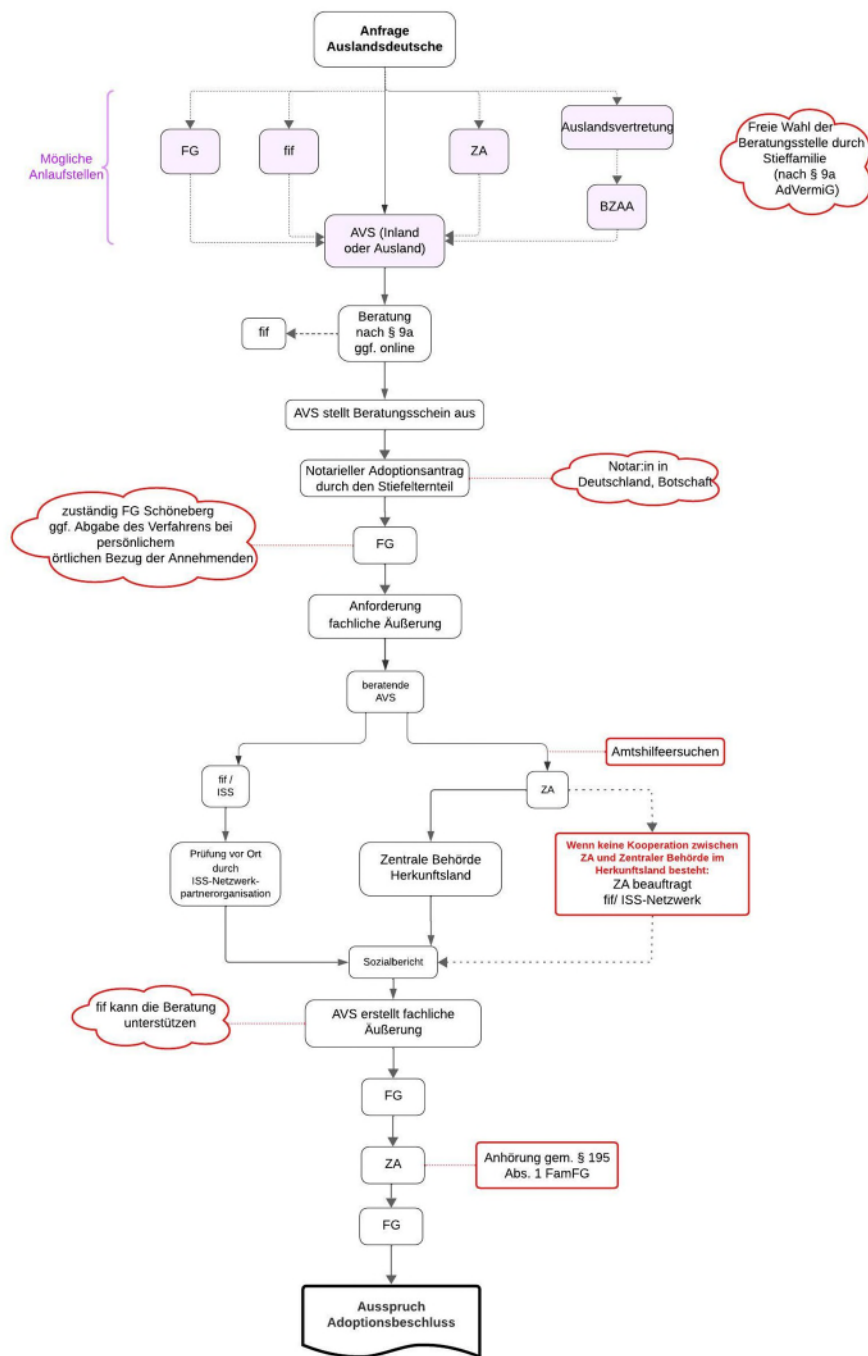


Abbildung 3: Prozessablauf zu Fallkonstellation 5 (Stiefkindadoption nach deutschem Recht bei im Ausland lebenden Deutschen)



Legende	
AVS:	Adoptionsvermittlungsstelle
BZAA:	Bundeszentralbehörde für Auslandsadoptionen
FG:	Familiengericht
fif:	familie international frankfurt e.V.
ZA:	Zentrale Adoptionsstelle